



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Einreise freizügigkeitsberechtigter Personen)

Änderung vom 12. Juni 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012² (EpG),

Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und c, Abs. 1bis und 1ter sowie 5 erster Satz

¹ Personen, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommend in die Schweiz einreisen wollen, müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- b. Sie verfügen über ein Reisedokument und:
 - 1. einen Aufenthaltstitel, namentlich eine schweizerische Aufenthaltsbewilligung, ein von der Schweiz ausgestelltes Visum mit dem Zweck «geschäftliche Besprechungen» als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder mit dem Zweck «offizieller Besuch» von grosser Bedeutung; oder
- c. Sie sind Freizügigkeitsberechtigte.

^{1bis} *Aufgehoben*

^{1ter} Ausländerinnen und Ausländer, die nicht vom Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die

¹ SR 818.101.24

² SR 818.101

³ SR 0.142.112.681

Freizügigkeit (FZA) oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) erfasst werden, müssen zusätzlich die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵ (AIG) erfüllen.

⁵ Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern über die Schengen-Aussengrenzen an den Flugplätzen können verweigert werden, wenn keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt ist. ...

Art. 3a

Aufgehoben

Art. 3c Bst. a

Die Belange des Schutzes der öffentlichen Gesundheit fallen ausser Betracht bei der Zulassung:

- a. zum Familiennachzug nach den Artikeln 42–45 und 85 Absatz 7 AIG⁶;

Art. 3c^{bis} Zulassung zur Aus- und Weiterbildung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aus- oder Weiterbildung nach Artikel 27 AIG⁷ absolvieren, fallen bei der Zulassung zu einem Aufenthalt die Belange des Schutzes der öffentlichen Gesundheit ausser Betracht, sofern es sich um eine Aus- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen handelt.

Art. 3d

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Das EJPD bestimmt nach Rücksprache mit dem EDI, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), dem EFD und dem EDA über Einschränkungen im Luftpersonenverkehr aus Risikoländern oder -regionen.

² Es kann insbesondere den Personenverkehr auf gewisse Flüge beschränken oder einzelne Grenzflugplätze für den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen sperren oder den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen in die Schweiz ganz untersagen.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

⁴ SR 0.632.31

⁵ SR 142.20

⁶ SR 142.20

⁷ SR 142.20

*Art. 10f Abs. 2 Bst. c und d, 3 Bst. b und c sowie 5
Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁸

12. Juni 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁸ Dringliche Veröffentlichung vom 12. Juni 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

